



DIE STADT FÜRSTENFELDBRÜCK ERLÄSST AUF GRUND §§ 9, 10, DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. 6. 1960 (BGBl. I. S. 341), ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (BO) VOM 25. 1. 1952 (BayRS I. S. 451), ART. 107 DER BAYERISCHEN VERFASSUNG (BayV) VOM 1. 8. 1952 (GVBl. S. 179), DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNVO) VOM 26. 5. 1962 (BGBl. I. S. 429) UND DER VERORDNUNG ÜBER FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN VOM 22. 6. 1961 (GVBl. S. 161) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.

a) DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG VOM 20.11.67, BIS 20.12.67, IM STADTBAUAMT ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

SIEGEL FÜRSTENFELDBRÜCK, DEN
1. BÜRGERMEISTER

b) DIE STADT FÜRSTENFELDBRÜCK HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 17.9.68 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

SIEGEL FÜRSTENFELDBRÜCK, DEN
1. BÜRGERMEISTER

c) DIE REGIERUNG VON OBERBAYERN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHESSUNG VOM 10.4.70, NR. 11/70-11/85, GEMÄSS § 11 BBauG GENEHMIGT. 6102, 1. 5. 1970, 16.6.1969.

SIEGEL DEN
SITZ DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE
I. A.

d) DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG VOM 9.11.70 BIS 16.11.70 IM STADTBAUAMT GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 16.11.70 ORTSÜBLICH DURCH PRESSEANSCHLAG BEKANT GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBauG RECHTSVERBINDLICH.

SIEGEL DEN
1. BÜRGERMEISTER

PLANFERTIGER STADTBAUAMT FÜRSTENFELDBRÜCK - STADTPLANUNG

PLANBEZEICHNUNG SÜDL. DER HOCHRAINERSTR. ZWISCHEN BUCHENAERSTR. UND AM SULZBOOGEN
PL.NR. 49

FESTSETZUNGEN:

- DIESER BEBAUUNGSPLAN ERSETZT INNERHALB SEINES GELTUNGSBEREICHES DIE FRÜHEREN FESTGESETZTEN BEBAUUNGSPLÄNE UND TEKTUREN.
- DAS BAULAND IST NACH § 9 BBauG UND § 4 BauNVO ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT. ZULÄSSIG SIND: WOHNGEBÄUDE, DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE. AUSNAHMEN GEMÄSS § 4 ABS. 3 BauNVO SIND NICHT ZULÄSSIG.
- NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 BauNVO KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN. NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO SIND GEMÄSS § 23 ABS. 5 SATZ 1 BauNVO AUSSERHALB DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG.
- GARAGEN DÜRFEN AUSSER IN DEN HIERFÜR BESONDERS FESTGESETZTEN FLÄCHEN AUCH IN DEN SONSTIGEN AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ERRICHTET WERDEN, WENN SIE MIT DEM HAUPTGEBÄUDE ZUSAMMENGEBAUT WERDEN. SOWEIT GARAGEN AUF DEN HIERFÜR AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ERRICHTET WERDEN, IST GRENZBEBAUUNG FESTGESETZT. GRENZBEBAUUNG GILT AUCH AUF DEN GARAGENFLÄCHEN AN DEN VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN BEI ENTSPRECHENDER GRUNDSTÜCKSTEILUNG.
- NACH ART. 107 ABS. 1 ZIFF. 3 BAYVO WIRD FESTGESETZT, DASS DIE STELLPLATZE FÜR BEWEGLICHE ABFALLBEHÄLTER ÜBERDICHT SEIN MÜSSEN.
- SOWEIT IN DIESEM BEBAUUNGSPLAN BAUGRENZEN ENTLANG VON BESTEHENDEN GEBÄUDERENTEN GEZEICHNET SIND, IST DER VERLAUF DIESER BAUGRENZEN DURCH DIE BESTEHENDEN AUSSERFRONTEN DIESER GEBÄUDE FESTGESETZT.
- AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN SIND ZÄUNE AUS GEHÖLZTEN LATTEN MIT VERDECKTEN SÄULEN UND BETONSÖKEL AUSZUFÜHREN. GESAMTHÖHE AB OK. GEHÖLZIG 1,20 M, SÖKELHÖHE 0,20 M.

1) ZWEI VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE DACHFORM: SATTELDACH, DACHNEIGUNG 25-30°, SÖKELHÖHE: MAX 0,70 M AB STRASSENBERKANTE BIS ERDGESCHOSSFUSSBODENBERKANTE, TRAUFHÖHE: MAX 6,50 M, GRZ MAX 0,3 GFZ MAX 0,5
BEI EINGESCHOSSTIGER BEBAUUNG: GRZ MAX 0,3 GFZ MAX 0,3

2) ZWEI VOLLGESCHOSSE ZWINGEND DACHFORM: SATTELDACH, DACHNEIGUNG: 25 - 30°, SÖKELHÖHE: MAX 0,70 M AB STRASSENBERKANTE BIS ERDGESCHOSSFUSSBODENBERKANTE, TRAUFHÖHE: MAX 6,50 M, GRZ MAX 0,3 GFZ MAX 0,5

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENBEZUGSLINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GGA - GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- GA - GARAGEN
- 6,50 - MASSANGABE IN METERN
- FIRSTRICHTUNG BEI SATTELDÄCHERN

HINWEISE:

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- 1166 FLURSTÜCKNUMMERN
- TRAFESTATIONEN

DIESEM BEBAUUNGSPLAN LIEGEN ANTLICHE VERMESSUNGSBLÄTTER IM MASSSTAB DES BAYERISCHEN LANDESVERMESSUNGSAMTES ZU GRUNDE. 1:1000

BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM	16 JAN 67
GEÄNDERT AM	25 JAN 67 / 15.2.67
GEÄNDERT AM	13 SEP 67 / 4.8.70
GEÄNDERT NACH ET VOM	10.4.70 NR. 11/20-11/85-AM 4.8.70
	6102 PFG-16-6/1969